



Wittstock/Dosse, 29.10.2024

## Beschlussvorlage

Federführend: Ordnungsamt

Vorlage-Nr.: BV/049/2024  
Status: öffentlich

### Ordnungsbehördliche Verordnung über verkaufsoffene Sonntage 2025

Gremium	Datum	Zuständig
Ordnungsausschuss	07.11.2024	Vorberatung
Hauptausschuss	20.11.2024	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	11.12.2024	Beschlussfassung

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die ordnungsbehördliche Verordnung über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2025 in der Stadt Wittstock/Dosse.

gez. Dr. Wacker  
Bürgermeister

## **Gesetzliche Grundlagen:**

Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158), geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I Nr. 8)

## **Sachverhalt:**

Das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) ist im November 2006 in Kraft getreten und wurde zuletzt am 25. April 2017 geändert.

Gemäß § 5 Abs. 1 S.1 BbgLÖG dürfen Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus Anlass von besonderen Ereignissen an höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen im Kalenderjahr geöffnet sein. Die Freigabe kann auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Wird die Öffnung der Verkaufsstellen derart beschränkt, ist die Möglichkeit der Sonn- oder Feiertagsöffnung für das gesamte Gemeindegebiet verbraucht.

Gemäß § 5 Abs. 2 S.1 BbgLÖG dürfen Verkaufsstellen darüber hinaus aus Anlass von regionalen Ereignissen, insbesondere traditionellen Vereins- oder Straßenfesten oder besonderen Jubiläen, an einem weiteren Sonn- oder Feiertag je Kalenderjahr öffnen, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind. Nach § 5 Abs. 2 S. 3 BbgLÖG führt die Öffnung von Verkaufsstellen nach § 5 Abs. 2 S. 1 BbgLÖG zum Verbrauch der Möglichkeit der Sonn- oder Feiertagsöffnung für das betroffene Gemeindegebiet und ist innerhalb des gesamten Gemeindegebietes an bis zu fünf Sonn- oder Feiertagen je Kalenderjahr zulässig.

Das von dem regionalen Ereignis betroffene Gemeindegebiet, in welchem die Öffnung von Verkaufsstellen möglich ist, ist gem. § 5 Abs. 2 S. 2 BbgLÖG in der ordnungsbehördlichen Verordnung zu beschreiben.

Vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung sollen im Interesse einer sachgemäßen und einheitlichen Handhabung insbesondere der Einzelhandelsverband, die Gewerkschaft, die zuständige IHK sowie die Kirche in geeigneter Weise beteiligt werden.

Als potentiell geeignete Veranstaltung für das Jahr 2025 wurde durch die Stadtverwaltung zunächst folgendes Ereignis herausgearbeitet:

<b>Datum</b>	<b>Anlass</b>
23.02.2025	46. Großtauschbörse
29.06.2025	Wittstocker Stadtfest
19.10.2025	24. Tourismustag
07.12.2025	Wittstocker Weihnachtsmarkt

Mit Schreiben vom 16.10.2024 wurden die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bezirksverwaltung Potsdam-Nordwestbrandenburg, die IHK Potsdam RegionalCenter OPR, die Evangelische Landeskirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz Kirchenkreis Wittstock- Ruppiner, der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. und die Mittelstandsvereinigung Wittstock/Dosse e.V. über die in Betracht gezogenen Termine informiert und haben die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 30.10.2024 erhalten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine haushaltsmäßige Berührung

**Anlagen**

Ordnungsbehördliche Verordnung